

Förderverein Telefonseelsorge und
Krisendienst Würzburg / Main-Rhön e.V.

Satzung


TelefonSeelsorge
Anonym, Kompetent, Rund um die Uhr,
Telefonseelsorge Würzburg


KRISENDIENST

Satzung

„Förderverein Telefonseelsorge und Krisendienst Würzburg / Main-Rhön e. V.“

1969 bis 1972 wurde durch die Initiative engagierter Christen die ökumenische Telefonseelsorge Würzburg aufgebaut. Am 28.09.1971 wurde der "Telefonseelsorge Würzburg e. V." mit den geborenen Mitgliedern katholische und evangelische Kirche, sowie deren Wohlfahrtsverbänden Caritas und Diakonie in Würzburg gegründet. Der Verein eröffnete am 15.06.1972 den Telefonseelsorgedienst. Am 1.10.1990 kam als weiterer Beratungsdienst der Krisendienst hinzu.

Der Verein „Telefonseelsorge und Krisendienst Würzburg e.V.“ gibt die Trägerschaft an die Arbeitsgemeinschaft „Ökumenische Telefonseelsorge und Krisendienst Würzburg / Main-Rhön“ ab und unterstützt als Förderverein die Telefonseelsorge und den Krisendienst ideell und finanziell.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Telefonseelsorge und Krisendienst Würzburg / Main-Rhön e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Telefonseelsorge und des Krisendienstes in Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft „Ökumenische Telefonseelsorge und Krisendienst Würzburg / Main-Rhön“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 festgelegten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse aus den Veranstaltungen des Vereins,
- c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam wird,
- b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinschädigendem Verhalten,
- c) durch Tod des Mitglieds.

(5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einzulegen. Darüber wird bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Tätigkeit in den Vereinorganen ist ehrenamtlich.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassier/-in,
- e) bis zu zwei Beisitzern/innen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
- b) die Entscheidung über die Verwendung aller dem Verein zufließenden Mittel,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft
- f) die Information in der Mitgliederversammlung über die Planungen des Folgejahres,
- g) die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die Entwicklungen der Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft „Telefonseelsorge und Krisendienst Wüzburg / Main-Rhön“.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlichen begründeten Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. In dringenden Fällen ist auch fernmündliche Beschlussfassung möglich. Diese Formen der Beschlussfassung gelten nicht für Beschlüsse nach § 15 dieser Satzung.

(5) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

(6) Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Der 1. oder 2. Vorsitzende – jeder für sich alleine – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird dem Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 % der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung verlagern, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftlicher Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.

(3) Über die Kassengeschäfte des Vereines ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Zahlungen zulasten des Vereines dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.

(5) Die Jahresrechnung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Kassenprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Stimmmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten.

(2) Über die Auflösung des Vereines kann nur eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

(3) Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines im Verhältnis 2:1 an den Caritasverband der Stadt und des Landkreises Würzburg e. V. (OKCV) und an das Diakonisches Werk Würzburg e. V. mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereines vom 28.4.2014 sowie der Vorstandssitzung vom 22.01.2015 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 07.11.2005.

Würzburg, 18.03.2015



1. Vorsitzender/